

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Gleichberge“  
Stand 01.01.2021**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleichberge“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gleichberge“ vom 06.08.2009 (ThürStAnz Nr. 35/2009 S. 1452),
2. § 30 und § 67 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 12 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Gesetzliche und Änderungen von Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Weitere Änderungen der Namen und Anschriften von Behörden sowie die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das im Landkreis Hildburghausen in den Gemarkungen Großer Gleichberg, Kleiner Gleichberg, Milz, Hindfeld, Haina und Römhild der Verwaltungsgemeinschaft Gleichberge, der Gemarkung Dingsleben der Verwaltungsgemeinschaft Feldstein, den Gemarkungen Gleichamberg, Roth, Buchenhof und Zeilfeld der Gemeinde Gleichamberg gelegene Gebiet der beiden Gleichberge wird unter der Bezeichnung „Gleichberge“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Das Naturschutzgebiet enthält eine bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone. Das Flächennaturdenkmal „Saurand-Kleeberg“ sowie mehrere als Naturdenkmale geschützte Bäume liegen im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Der bebaute Bereich um das Waldhaus, die vorhandene Landesstraße L 1132 zwischen Zeilfeld und Römhild, das Flurstück Nr. 1844 in der Gemarkung Gleichamberg (Speicher Buchenhof) und das Flurstück Nr. 32/6 in der Gemarkung Kleiner Gleichberg sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1 861,5 Hektar. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone hat eine Größe von 98 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 109, Kartenblätter 01 bis 103 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblätter 104 bis 109 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist mit einer weiteren Linie durchgehend umrandet und schraffiert dargestellt. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinien. Maßgeblich für den Grenzverlauf der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen in Hildburghausen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die bewirtschaftungs- und pflegefreie Zone ist durch eine gesonderte Beschilderung gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2** **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch die Basaltkegel des Großen und Kleinen Gleichberges in der flachwelligen Keuperlandschaft des südthüringischen Grabfeldes mit einem Mosaik aus kryptogamreichen Blockhalden, naturnahen Hangmischwäldern, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, aber auch entwicklungsfähigen Nadelwäldern sowie mit Grünlandlebensräumen im Randbereich geprägt.

Mit 679 m ü. NN stellt der Große Gleichberg die höchste Erhebung im Grabfeld dar. Durch die isolierte Lage der Gleichberge und ihre relative Höhe von mehr als 300 m zum tiefer gelegenen Umland zeichnen sich die Gleichberge durch eigene Vegetationsverhältnisse aus. Während für das fränkisch-thüringische Grabfeld submediterrane und subkontinentale Florenelemente kennzeichnend sind, trifft man auf den Gleichbergen atlantisch und montan verbreitete Pflanzenarten an. Die Gleichberge liegen im pflanzengeografischen Unterbezirk „Fränkisch-Thüringisches Grabfeld“ an der Grenze zwischen dem „Meininger Muschelkalk“ und dem „Südthüringer Keuperbezirk“. Darüber hinaus führte die erodierende Wirkung des Wassers zu einer starken Gliederung der Bergmassive. Aufgelassene Steinbrüche haben sich zu wertvollen Sonderbiotopen entwickelt. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich deshalb durch eine Vielzahl unterschiedlicher Standortbedingungen aus.

Großräumige, reich strukturierte, naturnahe Laubmischwälder mit zum Teil hohem Alt- und Totholzanteil und Basaltblockhalden mit herausragender Bedeutung für hochgradig gefährdete Arten sind für das Gebiet charakteristisch. Im südthüringischen Grabfeld stellen die Gleichberge vor allem ein bedeutendes Refugium für streng geschützte und bestandsbedrohte

Vogelarten dar, die insbesondere an ältere Waldstadien gebunden sind. Die sehr naturnah ausgeprägten Teilbereiche des Gebietes beherbergen außerdem seltene Käfer-, Amphibien- und Kleinsäugerarten.

Der Gipfelbereich des Kleinen Gleichberges, die sogenannte „Steinsburg“ und mehrere kleinere Bodendenkmale sind Zeugnisse der Siedlungsgeschichte des Gleichberggebietes mit landesweiter Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den großflächigen Waldkomplex der beiden Gleichberge mit in reicher standörtlicher Differenzierung vorkommenden, für Basaltkuppen repräsentativen Waldtypen, insbesondere kollin-submontane artenreiche Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Schlucht-, Hangmisch- und Blockschuttwälder, sowie mit bachbegleitenden Auenwäldern in seiner Gesamtheit zu sichern und die Laub- und Laubmischwälder mit naturnahen, reich strukturierten Bereichen und mit herausragender Artenausstattung zu erhalten sowie deren Ausdehnung zu fördern,
2. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln,
3. naturnahe, in größeren zusammenhängenden Bereichen störungsarme Waldkomplexe mit hohem Alt- und Totholzanteil und die strukturreichen Übergänge zwischen Wald und Offenland als Lebensraum für seltene und gefährdete Vogelarten mit hohen Ansprüchen an Größe, Ungestörtheit und Qualität ihrer Brut- und Nahrungshabitate zu erhalten und zu mehren,
4. die Lebensräume von zahlreichen weiteren anspruchsvollen und seltenen Arten, insbesondere aus den Gruppen der Pilze, Flechten und Moose, der holzbewohnenden Käferarten, wie Hirschkäfer, der Landschnecken, Kleinsäuger und der Amphibien wie Kammolch und Feuersalamander, sowie der im Gebiet vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen zu sichern,
5. die Vorkommen der seltenen und besonders geschützten Orchideenarten zu sichern und zu fördern,
6. die mit den Wäldern eng verzahnten, vielfältigen und wertvollen Offenlandbiotope, wie Basaltblockhalden, Waldwiesen, Streuobstwiesen, Saumgesellschaften, aufgelassene Abbaustellen im Basalt, Sandstein und Ton, sowie mehrere Bachoberläufe, Kleingewässer und Quellbereiche vor Beeinträchtigungen, Störungen und nachteiligen Veränderungen zu schützen,
7. die extensive Bewirtschaftung und Pflege der Grünlandflächen, insbesondere unter Streuobst und an feuchten Standorten, zu fördern, um die dort vorkommenden, zum Teil seltenen Pflanzen- und Tierarten zu bewahren und Nahrungsgebiete für biotopwechselnde Vogelarten zu sichern,
8. das Gebiet als zentralen Bestandteil des Biotopverbundes im Grabfeld zu sichern,
9. die geologischen und bodenkundlichen Besonderheiten der Gleichberge zu schützen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren,
10. das Gebiet für biologische, waldökologische und landeskundliche Forschungen zu erhalten,

11. das Gebiet mit seinen markanten, die flachwellige Keuperlandschaft des Grabfeldes prägenden, bewaldeten Basaltkegelbergen vulkanischen Ursprungs wegen seiner besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit zu erhalten.

(3) Die besondere Ausweisung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone dient dazu, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung der hier vorkommenden Waldgesellschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufes, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die im Gebiet vorhanden sind, die sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände ändern oder die durch die eigendynamische Entwicklung des Waldes entstehen. Folgende Ziele sollen mit der Ausweisung insbesondere erreicht werden:

1. Dokumentation der vorhandenen und sich unbeeinflusst entwickelnden natürlichen Waldgesellschaften als repräsentatives Beispiel für die standortheimische Bestockung im forstlichen Wuchsgebiet „Fränkische Platte“,
2. Erforschung der Waldlebensgemeinschaften, insbesondere der Waldstruktur, der Vegetation, der Fauna und der Böden sowie der Entwicklungsabläufe in den nicht bewirtschafteten Wäldern sowie Ableitung von Schlussfolgerungen für die Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung durch vergleichende Untersuchungen in den Wäldern der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone und in bewirtschafteten Wäldern,
3. Sicherung der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone als waldkundliches und naturwissenschaftliches Lehrobjekt, als regionale Weiserfläche für den Waldbau sowie als Referenzfläche für Umweltverträglichkeitsprüfungen und für Umweltmonitoring-Programme,
4. Sicherung und Entwicklung von Waldflächen mit natürlichen, urwaldartigen Strukturen für das Erleben von kaum beeinflusster Natur sowie zur Förderung des Verständnisses für waldökologische Zusammenhänge im Rahmen der Umweltbildung und der Waldpädagogik.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung [Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40), in der jeweils aktuellen Fassung] zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Leitungen aller Art zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu verändern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
11. Wiesen, Weiden, Magerrasen oder Brachflächen umzubereiten,
12. zu düngen oder Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
14. Weidetiere von Mai bis Oktober jeden Jahres zu pferchen,
15. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Totholz über 30 cm Durchmesser sowie Höhlenbäume, Horstbäume und Streuobstbestände zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortgerechte Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
18. nicht heimische Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen und außerhalb der befestigten Wege mit Fahrrädern zu fahren,

2. das Gebiet außerhalb von befestigten Wegen oder markierten Wanderwegen zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, zu klettern oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
5. mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballonen zu starten oder zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 150 m über Geländeniveau zu überfliegen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 3,
7. zu lärmern,
8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche forstliche Pflege- und Nutzungsmaßnahmen (einschließlich Brenn- und Leseholznutzung) verboten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind von den Verboten nach § 3 ausgenommen:

1. das Betreten und Befahren in folgendem Umfang:
  - a) das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 17 sowie 19 und 21 bis 23,
  - b) das Betreten und Befahren durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der fischereilichen Nutzung der an das Schutzgebiet unmittelbar angrenzenden Speicheranlagen „Haina“, „Roth II“ und „Buchenhof“,
  - c) das Befahren des Weges auf dem Flurstück Nr. 32/9 bis zum Flurstück Nr. 32/6, beide in der Gemarkung Kleiner Gleichberg, durch die Bewohner des dortigen Wohnhauses und deren Gäste,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung, bei der die Nutzungshäufigkeit an die Standortverhältnisse angepasst ist und die Düngung entzugsorientiert erfolgt; die Anwendung von Bioziden sowie die Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 13, 14 und 17 bleiben verboten,
3. die Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen einschließlich Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen,

4. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 2 nach folgenden Maßgaben:
  - a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laub- und Laubmischwälder,
  - b) Umwandlung nicht standortgerechter Waldtypen in standortgerechte Mischbestände mit heimischen Baumarten; die Beimischung standortgerechter, nicht heimischer Baumarten an Stelle von Fichte außerhalb von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, des Flächennaturdenkmals „Saurand-Kleeberg“ und außerhalb gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG geschützter Biotope ist zulässig, soweit sich dadurch der Nadelholzanteil in der jeweiligen Forstabteilung nicht erhöht,
  - c) Erhaltung und Förderung von vielfältigen alt- und totholzreichen Waldstrukturen, insbesondere durch Belassen von unzersägten Kronen, liegenden starken Stämmen, Hochstubben, von starken lebenden Bäumen mit Schlüsselstrukturen, wie Blitzrinnen, Spalten, abgebrochenen oder abgestorbenen Starkästen, Astlöchern, Verpilzungen, oder von stärkeren Bäumen minderer forstwirtschaftlicher Qualität,
  - d) Erhaltung von Brutbäumen des Hirschkäfers,
  - e) Erhaltung von Bäumen mit starkem Moosbewuchs zur Sicherung der Vorkommen des Grünen Besenmooses,
  - f) Einschlag und Rückung in Lebensräumen mit Brutplätzen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Arten außerhalb der Vogelbrutzeit; Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  - g) die Anwendung von Bioziden oder Kahlschläge im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;

es gilt jedoch das Verbot von Rodungen und Erstaufforstungen sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 und 17,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die Unterhaltung und der Neubau von Ansitzeinrichtungen, das Anlegen und die Pflege von Wildäsungsflächen, die Jagdhundeausbildung und das Abhalten der Jagdgebrauchshundeprüfung und als Ausnahme zu § 15 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch Art. 2 der Jagdwesen-Änderungsverordnung vom 1. August 2007, GVBl. S. 103) das Anlegen und Betreiben von Kurrungen, jeweils unter Beachtung des Schutzzwecks nach § 2 und im Übrigen im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der weiterführenden Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen,
7. die extensive angelfischereiliche Nutzung des Teiches (Eselsteich) auf dem Flurstück Nr. 3380 in der Gemarkung Römhild,
8. die Entnahme von Grund- und Quellwasser aus bestehenden Wassergewinnungsanlagen,

9. die Einleitung von teilgeklärten Abwässern aus den bebauten Bereichen um das Waldhaus und dem Flurstück Nr. 32/6 in der Gemarkung Kleiner Gleichberg im bestehenden Umfang,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen, Gräben und Denkmälern in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar jeden Jahres; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sowie der Ausbau oder die Neuanlage dieser Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung, der Ersatzneubau oder der Rückbau von Brücken, von bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen und von Wassergewinnungsanlagen sowie der Neubau von unterirdischen Leitungen in befestigten Wegen in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar jeden Jahres; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die Anlage, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten,
14. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden und rechtmäßig errichteten Gebäude einschließlich umfriedeter Bereiche, von Gartenland sowie der Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15, 17 und 18; nach Art oder Umfang wesentliche Nutzungsänderungen sowie die Beseitigung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
15. die Instandhaltung, Instandsetzung, der Ersatzneubau sowie der Rückbau der Antennenanlage und des dazugehörigen Gebäudes auf dem Flurstück Nr. 3589/11 in der Gemarkung Gleichamberg der Gemeinde Gleichamberg,
16. Untersuchungen und Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
17. die Erhaltung und Pflege sowie bodenkundliche und archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern und geologischen Aufschlüssen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
18. mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 zu vereinbarende Maßnahmen, Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Umweltbildung, der Besucherlenkung oder der touristischen Nutzung dienen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
19. die Durchführung eines Blasmusikfestes einmal im Jahr am Großen Gleichberg auf dem südlichen Teil der Sohle des Gleichamberger Bruches,
20. im Teilgebiet südlich der Landesstraße L 1132 zwischen Römhild und Zeilfeld die Entnahme von Waldfrüchten, Zweigen, Speisepilzen und Speisekräutern jeweils in geringer Menge für den eigenen Bedarf und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften, auch abseits der Wege; sind zur Sicherung des Schutzzwecks zeitliche, weitere räumliche oder artenspezifische Einschränkungen erforderlich, wird dies ortsüblich bekannt gemacht,
21. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes

hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

22. Forschungen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
23. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Innerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone sind von den Verboten nach § 3 ausgenommen:

1. das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6,
2. die Nutzung der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 eingetragenen Wege „Waldhausweg“, „Sandgrubenweg“ und „Weg übern Stausee“ für den Forst- und Jagdbetrieb einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Instandhaltung dieser Wege in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Februar jeden Jahres; Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Unterhaltung und der Neubau von Ansitzeinrichtungen im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der weiterführenden Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere die Anlage oder Errichtung von Versuchsanlagen, durch die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei oder durch von ihr beauftragte Personen oder darüber hinaus gehende Forschungen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs-, Überwachungs- sowie Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Durchführung von organisierten Exkursionen im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 durch die untere Forstbehörde oder die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei; Exkursionen durch Dritte im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Vor Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise vor Erteilung der Zustimmung für Maßnahmen in der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone hat die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

(4) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2 und 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie**

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Gleichberge“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1, Europäische Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung für folgende Arten:

Grauspecht (*Picus canus*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Das Naturschutzgebiet „Gleichberge“ liegt in dem Europäischen Vogelschutzgebiet TH-Nr. 21 (DE 5529-302) „Gleichberge“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, FFH-Richtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6110\* – Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen,  
8160\* – Kalkschutthalden,  
9180\* – Schlucht- und Hangmischwälder,  
91E0\* – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation,  
4030 – Trockene Heiden,  
6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen  
6430 – Feuchte Hochstaudenfluren,  
6510 – Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,  
8210 – Kalkfelsen und ihre Felsspaltenevegetation,  
9110 – Hainsimsen-Buchenwälder,  
9130 – Waldmeister- Buchenwälder,  
9160 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder,  
9170 – Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),  
Mopsfledermaus (*Barbatella barbastellus*),  
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),  
Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*),  
Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*),

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),  
Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

Das Naturschutzgebiet „Gleichberge“ liegt in dem FFH-Gebiet TH-Nr. 117 (DE 5529-302) „Gleichberge“.

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist außerhalb der bewirtschaftungs- und pflegefreien Zone die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263– 277) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

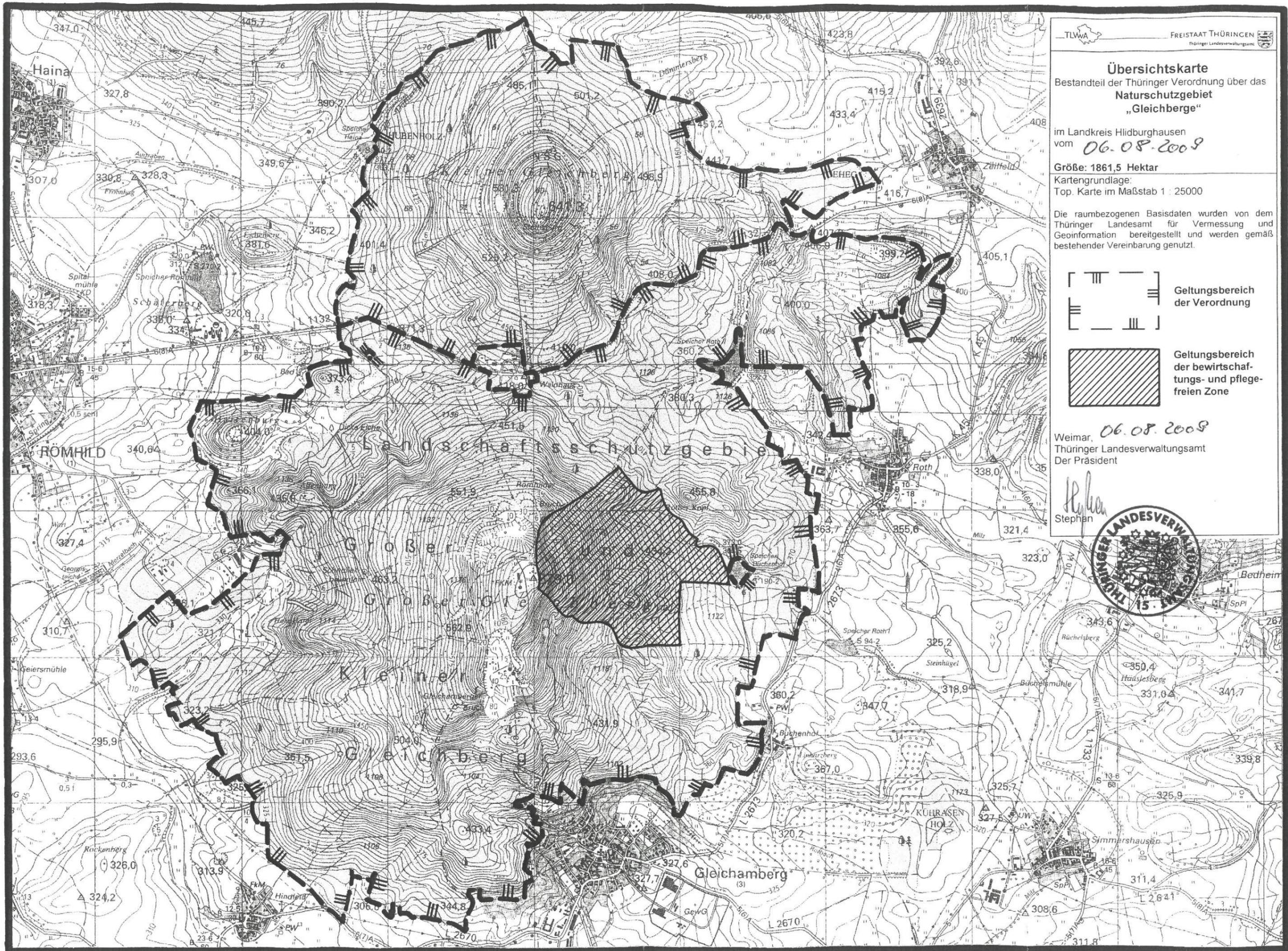
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8** **(Inkrafttreten), Außerkrafttreten**

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 95 S. 693), soweit sie das Naturschutzgebiet „Kleiner Gleichberg“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A3-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert)

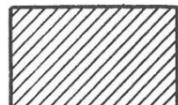


**Übersichtskarte**  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Gleichberge“

im Landkreis Hildburghausen  
vom **06.08.2009**

Größe: 1861,5 Hektar  
Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
Thüringer Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß  
bestehender Vereinbarung genutzt.


**Geltungsbereich der Verordnung**  

**Geltungsbereich der bewirtschaftungs- und pflege-freien Zone**

Weimar, **06.08.2009**  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

  
Stephan  
